



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 19. April 2022

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken zur Änderung der Rechtsverordnung vom 8. Juni 2006 über die Schulorganisation der Johann-von-Zehmen-Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule), (Landkreis Ansbach) vom 23. März 2022	50
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Ellingen und die Weiterführung der Mittelschule Weißenburg und der Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 29. März 2022	50
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 11	51
19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)	51
Bekanntmachung der Planungsverbände	
327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am 23. Mai 2022	52
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe	54
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee über die Änderung des Bebauungsplanes „Absberger Seespitz“ - Teilplan Absberg, Bereich Absberg Seespitz, Teilfläche Fl.-Nr. 640/1; Erweiterung der Baugrenzen - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB	55
Sonstige Bekanntmachung	
Kraftloserklärung	56
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	56



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
zur Änderung der Rechtsverordnung
vom 8. Juni 2006 über die Schulorganisation
der Johann-von-Zehmen-Volksschule
Aurach-Elbersroth-Weinberg
(Grund- und Teilhauptschule I) und die
Weiterführung der Volksschule Herrieden
(Grund- und Hauptschule),
(Landkreis Ansbach)**

Vom 23. März 2022

Aufgrund der Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Juli 2021 (GVBl S. 432) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

Die Johann-Anton-von-Zehmen-Grundschule Aurach-Elbersroth-Weinberg wird umbenannt und führt künftig die Bezeichnung

„Johann-Anton-von-Zehmen-Grundschule Aurach“.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Umwandlung der Johann-Anton-von-Zehmen-Volksschule Aurach-Elbersroth-Weinberg (Grund- und Teilhauptschule I) und die Weiterführung der Volksschule Herrieden (Grund- und Hauptschule), Landkreis Ansbach (MFrABI Nr. 12/2006, S. 100) erhält folgende Fassung:

Die Schule führt die Bezeichnung „Johann-Anton-von-Zehmen-Grundschule Aurach“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Aurach.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken in Kraft.

Ansbach, 23. März 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung der Mittelschule Ellingen und
die Weiterführung der Mittelschule Weißenburg
und der Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 29. März 2022

Aufgrund der Art. 26, 29 und Art. 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632, BayRS 2230-1-1 K) zuletzt geändert am 23. Juli 2021 (GVBl S. 432) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

- (1) Die Mittelschule Ellingen wird mit Ablauf des 31.07.2022 aufgelöst.
- (2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Ellingen, bestehend aus
 - a) dem Gebiet der Stadt Ellingen;
 - b) dem Gebiet der Gemeinde Ettenstatt;
 - c) dem Gebiet der Gemeinde Höttingen;
 - d) dem Gebiet der Gemeindeteile Engelreuth und Roxfeld des Marktes Pleinfeld

wird dem Einzugsbereich der Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld zugeordnet.

- (3) Die Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld führt künftig die Bezeichnung Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld-Ellingen.
- (4) Künftig bilden die Mittelschule Weißenburg und die Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld-Ellingen den Schulverbund „Mittelschule am Limes“.

§ 2

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Weißenburg i. Bay.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Weißenburg.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.;
- b) das Gebiet der Gemeinde Alesheim;
- c) das Gebiet des Marktes Nennslingen;
- d) das Gebiet der Gemeinde Bergen;
- e) das Gebiet der Gemeinde Burgsalach;
- f) das Gebiet der Gemeinde Raitenbuch.

§ 3

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz im Markt Pleinfeld.

Ein weiterer Schulstandort ist in Ellingen.

- (2) Sie führt die Bezeichnung Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld-Ellingen.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
- das Gebiet des Marktes Pleinfeld;
 - das Gebiet der Stadt Ellingen;
 - das Gebiet der Gemeinde Ettenstatt;
 - das Gebiet der Gemeinde Höttingen.

§ 4

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2 und 3 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Mittelschule am Limes“ gemäß § 1 Abs. 4 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender Verbundsprengel bestimmt:
- Stadt Weißenburg i. Bay.;
 - Stadt Ellingen;
 - Gemeinde Alesheim;
 - Gemeinde Ettenstatt;
 - Gemeinde Höttingen;
 - Markt Pleinfeld;
 - Markt Nennslingen;
 - Gemeinde Bergen;
 - Gemeinde Burgsalach;
 - Gemeinde Raitenbuch.

- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 5

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die §§ 1 bis 5 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 31. Juli 2014 (MFrABI Nr. 8/2014, S. 122) außer Kraft.

Ansbach, 29. März 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 50

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 8. März 2022 Gz. RMF-SG21-2206-2-169

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Roth 11 wurde mit Wirkung vom 01.02.2022 Herr Dominik Eitel, Birkenfeldstraße 3, 91785 Pleinfeld, bestellt.

Riesner
Ltd. Regierungsdirektorin

MFrABI S. 51

19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)

In seiner Sitzung am 18.10.2021 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Westmittelfranken (8) die 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) beschlossen.

Gegenstand der 19. Verordnung sind Änderungen in den Teilkapiteln 6.2.2 „Windenergie“ und 6.2.3 „Photovoltaik“ (neu: 6.2.3 „Solarenergie“).

Aufgrund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) hat die Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 22.02.2022 die 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) für verbindlich erklärt.

Hiermit wird gemäß Art. 18 Satz 1 2. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BayLplG auf die Bekanntgabe und Veröffentlichung dieser 19. Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) hingewiesen. Die Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken liegt gemäß Art. 18 Satz 1 1. Halbsatz und Art. 22 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz BayLplG bei der Regierung von Mittelfranken als höhere Landesplanungsbehörde (Promenade 27, 91522 Ansbach, Zimmer Nr. 452) ab dem Tag des Erscheinens dieses Amtsblattes während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr, Fr. 08:00 - 13:00 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>, Stichwort: Regionalplanung).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Verletzung des Entwicklungsgebots und von Mängeln des Abwägungsvorgangs sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westmittelfranken, Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach, Postfach 15 02, 91506 Ansbach, geltend gemacht werden:

- eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
- nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
- eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Ansbach, 30. März 2022

Regierung von Mittelfranken
Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 51

Bekanntmachung der Planungsverbände

Bekanntmachung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 7. März 2022

Gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 7 Abs. 6 der Verbands-satzung wird hiermit bekanntgemacht, dass die 327. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses des Planungsverbands Region Nürnberg am

Montag, 23. Mai 2022, 10:00 Uhr,
in Nürnberg im Rathaus Fünferplatz 2,
Großer Sitzungssaal, Zi. 204/II,

stattfindet.

T a g e s o r d n u n g

1. Genehmigung der Niederschrift der 326. Ausschusssitzung des Planungsverbands Region Nürnberg vom 20.09.2021
2. Jahresrechnung 2020 - Prüfung und Feststellung
3. Jahresrechnung 2020 - Entlastung
4. Haushaltssatzung für das Jahr 2022
5. Kosten für IT-Leistungen
- Ergänzung des Vertrags mit der Stadt Nürnberg
6. Bedarfsnachweis in der Bauleitplanung
- Vorträge von Herrn Regierungsdirektor Thomas Müller und Herrn Regionsbeauftragten Christof Liebel
7. Bauleitplanung
8. Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
- Bericht über den Sachstand des Beteiligungsverfahrens

Nürnberg, 7. März 2022

Planungsverband Region Nürnberg
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 52

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 14 ff. der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt" erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.096.050 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	491.500 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionsförderungsmaßnahmen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Verwaltungshaushalt wird eine Umlage von 8.628.500 € festgesetzt.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlangen, 17. Februar 2022

Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gem. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt ihren Anlagen ist in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Erlangen, 17. Februar 2022

Zweckverband Abfallwirtschaft
in der Stadt Erlangen
und im Landkreis Erlangen-Höchstadt
gez.
Dr. Florian Janik
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 53

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 65 GO, §§ 13 ff. der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABl Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	4.383.392 €
in den Aufwendungen mit	4.459.757 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	6.058.516 €
in den Ausgaben mit	6.058.516 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 3.406.912 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 730.565 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Erlangen, 18. Februar 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.406.912 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 11.02.2022, Gz. RMF-SG 12-1512-14-238-8, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Erlangen, 18. Februar 2022

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Frank Oneseit
(Verbandsvorsitzender)

MFrABI S. 54

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Bebauungsplanes „Absberger Sees-
spitz“ - Teilplan Absberg, Bereich Absberg See-
spitz, Teilfläche Fl.-Nr. 640/1; Erweiterung der
Baugrenzen
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1
BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 28.09.2021 die Änderung des Bebauungsplanes - Teilplan Absberg, Bereich Absberg Seespitz, Teilfläche Fl.-Nr. 640/1 - Erweiterung der Baugrenzen - beschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich im Seezentrum Absberg Seespitz in Verlängerung des bestehenden Gebäudes des ansässigen Segelvereins.

Auf die Aufstellung eines Umweltberichtes wird aufgrund der sehr geringen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten und Lebensräume sowie der nicht gegebenen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kultur und Sachgüter durch die Festsetzungen des Änderungsbereiches verzichtet. Zudem sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen, die Umweltbelange betreffen, nicht eingegangen.

Für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB liegen der Bebauungsplanentwurf mit Begründung sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

Mittwoch, 27.04.2022 bis Freitag, 27.05.2022

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Str. 2 d, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienststunden aus.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während dieser Frist in mündlicher oder schriftlicher Form äußern. Es besteht Gelegenheit zur Erörterung.

Ebenso können die Unterlagen auf der Homepage des ZV Brombachsee (www.zv-brombachsee.de) während der Auslegungsfrist eingesehen werden.

Es kann sein, dass die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen aufgrund der Ausnahmesituation (Covid-19 - „Corona-Virus“) nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Terminvereinbarung geöffnet ist. Die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen weist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-

Einsichtnahme hin und bittet hiervon überwiegend Gebrauch zu machen. Fragen zur Planung bitten wir möglichst telefonisch (09144 571) oder per Mail (mail@zv-brombachsee.de) zu klären. Soweit eine Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen unabdingbar ist, kann diese aktuell nur nach telefonischer Terminvereinbarung (09831 6774-20) erfolgen. Wir bitten zu beachten, dass aus Gründen des Infektionsschutzes sowie der Vorsorge für die Bürgerinnen und Bürger die Einsichtnahme dann nur einzeln unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften erfolgen kann. Ferner ist ein Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden oder hätten geltend gemacht werden können.

Ramsberg, 10. März 2022

Zweckverband Brombachsee
Manuel Westphal
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

Sonstige Bekanntmachung

Kraftloserklärung

Die Genehmigungsurkunde zur Ausführung von Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen mit Kraftomnibussen (§ 48 PBefG) sowie von Verkehr mit Mietomnibussen (§ 49 PBefG) vom 07.10.2020, ausgestellt auf das Verkehrsunternehmen **Leitner Touristik GmbH**, Am Spitalwald 2, 90584 Allersberg und die dazu gehörige EU-Lizenz mit der Nummer D-09-005-P-118 sowie die 700 beglaubigten Kopien mit den Nummern D-09-005-P-118-0001 bis D-09-005-P-118-0700 werden gem. § 17 Abs. 5 PBefG mit sofortiger Wirkung für **kraftlos** erklärt.

Gültig ist nur noch die auf die Firma **Leitner Reisen GmbH** neu ausgestellte Genehmigungsurkunde vom 02.11.2021 und die dazugehörige EU-Lizenz Nummer D-09-005-118 mit Laufzeit vom 02.11.2021 bis 09.03.2025 und die beglaubigten Kopien mit den Nummern D-09-005-P-0118-0001 bis D-09-005-P-0118-0100.

MFrABI S. 56

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Infrastruktur und Gesundheit“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Referent, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
158. Aktualisierungslieferung inkl. Osch-Set
März 2022
240,09 €
Art.-Nr. 66343158
Onlineausgabe 80,03 €
Art.-Nr. 08254676
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar
156. Aktualisierung, Stand Februar 2022,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe
Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München
78. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand Januar 2022, 171,19 €
Art.-Nr. 66353078
JURION Onlineausgabe, 57,07 €
Art.-Nr. 08251272
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereichs Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Potsdam, Tine Fuchs, Referatsleiterin, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin, Stefanie Hanke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol.

Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München
143. Aktualisierungslieferung,
1. März 2022, 224,94 €
Art.-Nr. 66341143
JURION Onlineausgabe, 74,98 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Wuttig/Thimet

Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht

Kommentar
83. Aktualisierung, Stand: Februar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker i. R., Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee), ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg
72. Aktualisierungslieferung
277,20 €
Rechtsstand 1. April 2022
Art.-Nr. 66390072
Online-Ausgabe 92,40 €
Art.-Nr. 08251315
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
Textsammlung
97. Aktualisierung, Stand Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
163. Aktualisierung, Stand: Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

Kommentar
82. Aktualisierung, Stand Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

Erläuterte Ausgabe
67. Aktualisierung, Stand Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kraus

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die Abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen
73. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. März 2022, 103,45 €

Art.-Nr. 66351073
JURION Onlineausgabe, 34,49 €
Art.-Nr. 08251317
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
49. Aktualisierung, Stand Dezember 2021
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH
Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
224. Aktualisierung, Stand Januar 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht

Kommentare
Begründet von Dr. Otmar Dietz, Ltd. Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt und Werner Bofinger †, Geschäftsführer a. D., fortgeführt von Dr. Udo Degener-Hencke, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit, Dr. Vitus Gamperl, Ministerialrat Bayerische Staatskanzlei, Richard Kösters, LL.M., Referatsleiter Finanzierung und Planung, Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Michael Quaas, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Medizinrecht, Stuttgart, Ferdinand Rau, Ministerialrat, Bundesministerium für Gesundheit, Nils Söhnle, Dipl.-Betriebswirt (FH), Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Dr. Frank Stollmann, Ltd. Ministerialrat, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und Karl Heinz Tuschen, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Gesundheit
74. Nachlieferung, März 2022, 344 Seiten, 74,90 €
Gesamtwerk: 2.816 Seiten, 169,00 €
Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
259. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand März 2022, 113,64 €
Art.-Nr. 66190259
JURION Onlineausgabe, 37,88 €
Art.-Nr. 08250044
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Geiger

Grundsteuer

Kommentar
23. Aktualisierung, Stand: März 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen
Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.
105. Aktualisierungslieferung, 1. April 2022, 235,98 €
Art.-Nr. 66349105

JURION Onlineausgabe, 78,66 €
Art.-Nr. 08251316
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbare Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormals Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
201. Aktualisierungslieferung, April 2022, 334,56 €
Art.-Nr. 66237201
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Kommentare
33. Nachlieferung, März 2022
292 Seiten, 61,40 €
Gesamtwerk: 2.904 Seiten, 149 €
Von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Franz Dirnberger Direktor beim Bayerischen Gemeindetag und Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.
Kommunal- und Schulverlag, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

MFrABI S. 56